

53. Wie ist die Vereinbarung auszulegen, nach welcher der Käuferin gestattet ist, gegen einen Disparitäts- oder Risikozuschlag von 50 % den in Goldmark vereinbarten Kaufpreis am Fälligkeitstage in Papiergeld zu begleichen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1925 i. S. Firma R. u. M. (R.)  
w. Firma D. u. S. (Bekl.). II 594/24.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin verkaufte der Beklagten einen Kraftwagen, den sie ihr brieflich am 15. Oktober 1923 zu 10500 Goldmark angeboten hatte. Die Kaufverhandlungen zogen sich längere Zeit hin, weil die Klägerin wertbeständige Zahlungsmittel verlangte, der Beklagten aber solche nicht zur Verfügung standen. Schließlich kam zwischen den Parteien am 29. November 1923 eine Einigung dahin zustande, daß die Klägerin von ihrem Verlangen auf wertbeständige Zahlung abging und sich bereit fand, gegen einen Disparitätsaußschlag von 50%, Papiergeld als Bezahlung entgegenzunehmen. Demgemäß stellte die Beklagte am gleichen Tage drei Schecks aus, zwei über je 5 Milliarden und einen über 6 Milliarden Papiermark. Da die Einlösung des letzterwähnten Schecks von der bezogenen Bank mangels Deckung abgelehnt wurde und eine Mahnung der Klägerin vom 11. Dezember 1923 erfolglos blieb, verlangte die Klägerin, im Wechselprozeß klagend, von der Beklagten Zahlung von 6000 Billionen Mark nebst 40% Zinsen seit dem 8. Dezember 1923 abzüglich der von der Beklagten am 2. Januar 1924 gezahlten 800 Billionen Mark. Die Beklagte machte den Einwand der Arglist geltend und behauptete, der Außschlag von 50% sei ihr aufgezwungen worden, weil sie nicht wertbeständig habe zahlen können; eine derartige Preisregelung sei ungesetzlich und verstoße gegen die guten Sitten; dies gelte schon von der Zeit, in der sich die Währung in Dauerschwankung befunden habe, viel mehr aber noch für den 29. November 1923, wo die Währung bereits längere Zeit stabil gewesen sei.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Die Beklagte wurde mit dem Vorbehalt der Ausführung ihrer Rechte verurteilt, der Klägerin 6000 Reichsmark nebst Zinsen seit dem 8. Dezember 1923 nach dem Zinssatz von 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu zahlen.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht prüft sodann, welches der wirkliche Wille der Parteien bei Bewilligung des 50%igen Risikoaußschlages neben dem auf 10500 Goldmark bemessenen Kaufpreis gewesen sei, und kommt dabei zu folgendem Ergebnis: Als ehrliche Kaufleute hätten sich beide Teile bei der Preisbemessung davon bestimmen

lassen, daß Leistung und Gegenleistung in einem annähernden Gleichwertigkeitsverhältnis haben sollen; die Klägerin habe einen Preis verlangen wollen, der seinem inneren Wert nach 10500 Goldmark entsprochen habe, und auch die Beklagte habe nur solche Aufwendungen machen wollen, die diesem Wert entsprochen hätten. Weil der Beklagten die Tilgung des Kaufpreises in wertbeständigen Zahlungsmitteln nicht möglich gewesen sei, hätten die Parteien in der sicheren Annahme, das nicht wertbeständige Zahlungsmittel der Papiermark werde noch weiter an Wert verlieren, zu dem Ausweg eines Disparitäts- oder Risikozuschlags gegriffen, d. h. eines Zuschlags zum Kaufpreis etwa entsprechend den als möglich vorgestellten weiteren Kursenkungen, die in der vorhergehenden Zeit sehr erheblich gewesen seien. Die bestimmende Vorstellung der Parteien bei der Einführung des Disparitätszuschlags sei also nicht etwa die gewesen, daß wegen des fehlenden wertbeständigen Zahlungsmittels unter allen Umständen ein 50%iger Zuschlag zu leisten gewesen sei, sondern die, daß die dem vereinbarten Goldmarkpreis von 10500 am Zahlungstag entsprechende Summe in nicht wertbeständigen Zahlungsmitteln nach den bisherigen Erfahrungen mit der Wertbemessung der Mark alsbald entwertet sein mußte, also keine angemessene Gegenleistung darstellen würde. Die Unsicherheit der Markbewertung im Geschäftsverkehr sei die Grundlage gewesen, von der aus beide Parteien die Einführung des Gefahrenzuschlags für notwendig gehalten hätten. Wie aus dem Ausdruck „Disparitätszuschlag“ zu folgern sei, habe den Gefahren der Kursbewegung begegnet werden sollen. Deshalb sei es verfehlt, wenn die Klägerin ausführe, daß sie wegen der um 10 Tage verzögerten Gutschrift der Schecks einen Zinsaufwand von 6 Milliarden (nämlich 6% täglich für die Anschaffung von Wertpapieren für 10000 Billionen) gehabt habe; gegen solche Gefahren habe der Risikozuschlag nicht schützen sollen. Weil nun die für die Einführung des Risikozuschlags von beiden Seiten unterstellte Grundlage der fortschreitenden Markentwertung zur Zeit der Vereinbarung nicht mehr vorgelegen habe, vielmehr die Mark seit dem 20. November 1923 als feststehend habe betrachtet werden müssen (1 Billion Papiermark = 1 Goldmark, 1 Dollar = 4200 Milliarden Mark), so könne die Klägerin aus der Risikovereinbarung, da dieser die Grundlage entzogen gewesen sei,

keine Rechte mehr herleiten; denn aus dem Sinken der Mark habe der Klägerin ein Schaden nicht mehr erwachsen können.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Die Abrede der Parteien darf nicht unter Zugrundelegung der Erfahrungen gewertet werden, die seit nunmehr länger als  $1\frac{1}{4}$  Jahr mit der Stabilisierung der Mark gemacht worden sind; maßgebend ist vielmehr die Auffassung und die Beurteilung der Verhältnisse, von der sich die Parteien bei Abschluß des Vertrags leiten ließen und den Umständen nach leiten lassen mußten. Damals bestanden bereits die sogenannten Dollarschahanweisungen und auch die Rentenmark als wertbeständige Zahlungsmittel; damit wurde die Flucht der Bevölkerung von der Papiermark — man hatte sich bereits seit längerer Zeit neben Sachwerten auf Aktien und ausländische Devisen geworfen — noch allgemeiner und man wandte sich nunmehr vorzugsweise gerade der Rentenmark und den Dollarschahanweisungen als legalem wertbeständigem Zahlungsmittel zu. Ob es gelingen würde, einer weiteren Inflation der Reichsbanknoten durch Stilllegung der Reichsbanknotenpresse Einhalt zu tun oder ob unabweißbare Geldbedürfnisse des Reichs zur Wiederaufhebung dieser Maßregel zwingen würden, darüber war die Ansicht in den beteiligten Kreisen sehr geteilt. Auch dadurch, daß in Berlin für die Papierbanknoten der Kurs von 1 Billion = 1 Rentenmark oder 4200 Milliarden = 1 Dollar eingeführt wurde, war diese Frage noch keineswegs zugunsten der Stabilisierung entschieden; denn ein früherer Versuch des Reichs, die Papiermark zu befestigen, war gescheitert, und es war diesem Stützungsversuch ein um so tieferes Sinken der Papiermark gefolgt. Der Kurs der Papiermark hing im wesentlichen von der Beurteilung ab, welche die deutsche Währungspolitik vom Ausland erfuhr, und daß dieses Vertrauen zunächst außerhalb der Kreise, auf welche der in Berlin eingeführte Zwangskurs einwirken konnte, kein besonders großes war, zeigt der Kurs der Papiermark an den ausländischen Börsen und kam z. B. auch in Köln in den zeitweilig für den Dollar gezahlten, den amtlichen Kurs weit übersteigenden Papiermarkpreisen zum Ausdruck.

So lagen die Verhältnisse, als die Parteien ihren Vertrag abschlossen. Die Klägerin wollte an sich nur wertbeständig verkaufen, d. h. sie wollte, daß ihr der Kaufpreis in wertbeständigem Gelde

zufloß. Diesem Verlangen wurde die Beklagte nicht gerecht, wenn sie die Möglichkeit hatte, den in Goldmark festgesetzten Preis in Papiermark zu begleichen, zumal wenn die Begleichung durch Scheck erfolgte, dessen Einlösung immerhin eine Reihe von Tagen in Anspruch nahm, während deren der Kurs nach den bisherigen Erfahrungen erheblich sinken konnte. Es bedeutete mithin unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse ein großes Entgegenkommen der Klägerin, wenn sie von der Zahlung in wertbeständigem Gelde Abstand nahm und sich darauf einließ, daß der Kaufpreis sich auf 150% von 10500 Goldmark, am 29. November zahlbar in Papiermark, belaufen sollte. Das konnte zum Vorteil der Klägerin ausschlagen, wenn sich der Papiermarkkurs entsprechend den Erfahrungen der letzten neun Tage hielt; es konnte aber auch das Gegenteil der Fall sein, wenn nämlich die Papiermark bis zum Eingang des Geldes um mehr als 50% sank. Es handelte sich also um ein aleatorisches Geschäft. Wenn sich die Beklagte hierbei in den Gewinn- und Verlustmöglichkeiten getäuscht hat, so kann sie daraus keine Rechte herleiten. Daß die Parteien, wie der Berufungsrichter meint, mit Sicherheit angenommen haben, die Papiermark werde bis zum Eingang des Geldes weiter im Kurse gesunken sein, davon kann nach dem festen Stande der Papiermark während der dem Vertragsabschluß vorhergehenden neun Tage keine Rede sein. Aber die Parteien haben mit der Möglichkeit des Sinkens gerechnet, und nach Lage der Sache mußte ein vorsichtiger Geschäftsmann mit einer solchen Möglichkeit damals gewiß rechnen.

Von einer bedingten Bewilligung des Risikozuschlags kann demnach keine Rede sein. Es wird damit in die Vereinbarung ein Gedanke hineingetragen, der mit dem wirklich erklärten Willen nicht im Einklang steht. Hierbei darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß es sich hier nicht um einen besonders gearteten, auf die besonderen Verhältnisse der Parteien zugeschnittenen Vertrag handelt; gerade im Automobilhandel waren vielmehr zur fraglichen Zeit solche Verträge sehr häufig, und der Berufungsrichter hätte den mit derartig typischen Verträgen verbundenen Sinn durch Befragung der beteiligten Handelstreife leicht ermitteln können.

Hiernach war die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung der Hauptsumme zu verurteilen. Bezüglich der Zinsen konnte dem An-

---

trag der Klägerin nicht vollständig entsprochen werden, da der Satz von jährlich 40% seit längerer Zeit nicht mehr üblich ist, sondern die normale, von den Banken geforderte Höhe erheblich übersteigt. Den beiderseitigen Interessen wird durch die im Urteilstenor bezeichnete Zinsnormierung nach Möglichkeit Rechnung getragen. . . .